

MWST-News Februar 2025

1) Welche Saldosteuersätze gelten seit dem 1. Januar 2025?

Die ESTV hat am 5. September 2024 **Änderungen in der Saldosteuersatz-Verordnung** publiziert. Diese gelten bereits **seit dem 1. Januar 2025**. Die Saldosteuersätze (SSS) werden alle sieben Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst.

Dieses Mal erfuhren rund 15% der Branchen und Tätigkeiten eine Anpassung. Einige wurden angehoben, derjenige für Altmaterial-Handel wurde als einziger gesenkt. Die Hinweise zu den **Mischbranchen wurden ganz gestrichen**, da diese Sonderregelung (50%-Regel) mit der Teilrevision der MWSTV wegfiel. Festgehalten wird **neu, dass die SSS für Handelsbranchen und -tätigkeiten nur angewendet werden dürfen, wenn es sich um neue Gegenstände handelt.** Für den Handel mit gebrauchten Gegenständen gelten die speziell dafür vorgesehenen SSS. Details sind aus der ESTV-Verordnung ([Link](#)) ersichtlich. Die ESTV hat zudem eine **tabellarische Übersicht aller Änderungen** publiziert: [Link](#).

Die Saldosteuersatz-Methode ist seit 2025 deutlich komplexer und die Änderungen der SSS verstärken dies noch. Unternehmen, welche die Saldosteuersatz-Methode anwenden, sollten sich im Detail mit diesen Änderungen auseinandersetzen.

Die Frist für einen Wechsel zur effektiven Abrechnung per 1. Januar 2025 läuft noch bis Ende Februar 2025. Dazu kann das Kontaktformular auf der Homepage der ESTV verwendet werden ([Link](#)). Es bleiben also noch knapp zwei Wochen, um zu entscheiden, ob ein Wechsel sinnvoll ist oder nicht. Ein Wechsel kann zu Steuerkorrekturen führen (vergleichbar mit Eigenverbrauch und Einlageentsteuerung).

Leider wird die **überarbeitete MWST-Info 12 voraussichtlich erst im März 2025 definitiv** publiziert. Die **ESTV hat auf ihrer Homepage aber einen Bereich zu diesen Änderungen eingerichtet:** [Link](#). Dort sind alle derzeit verfügbaren Informationen aufrufbar.

2) Wie ermitteln Unternehmen in Mischbranchen die für sie 2025 geltenden Saldosteuersätze?

Mit der Streichung von [Art. 89 MWSTV](#) fielen per 1. Januar 2025 bei der Saldosteuersatzmethode die **Mischbranchen** weg. Betroffene **Unternehmen müssen, falls sie die Saldosteuersatz-Methode beibehalten wollen**, aufgrund der in den vergangenen drei Jahre erzielten Umsätze **ermitteln, mit welchen Tätigkeiten sie einen Umsatzanteil von über 10% erzielten.** Für diese Tätigkeiten müssen sie ab 2025 je den richtigen Saldosteuersatz verwenden. Das können also neu bis zu 9 SSS sein. Da die Umsätze in der Regel bisher nicht nach diesen Kriterien separiert erfasst wurden, stellt diese nachträgliche Analyse eine hohe administrative Hürde dar. Das sorgte für Unmut und Ratlosigkeit.

Am 13. Februar 2025 stellte ein Vertreter der ESTV **am St. Galler Seminar zur Mehrwertsteuer 2025** am Institut für Law and Economics der Universität St. Gallen eine **freiwillige**

Übergangslösung der ESTV für **Mischbranchen** vor, die für die Saldosteuersatzabrechnenden aus Mischbranchen **einmalig anwendbar** ist.

Diese Lösung sieht vor, dass **auf die nachträgliche Analyse der Umsätze 2022 bis 2024 verzichtet** werden darf. **Stattdessen werden 2025 die Umsätze zunächst nach den ausgeübten Tätigkeiten, für die es einen eigenen Saldosteuersatz gibt, getrennt erfasst und in der MWST-Abrechnung deklariert.** Dabei muss noch nicht darauf geachtet werden, ob jede dieser Tätigkeiten mehr als 10% Umsatzanteil erreicht. **Liegen die Zahlen 2025 dann vollständig vor, wird untersucht, ob es Tätigkeiten gibt, deren Umsatzanteil 10% nicht überschritt.** Diese Tätigkeit (evt. auch mehrere) ist der ESTV per [Mail](#) zu melden, worauf die Bewilligung für den betreffende Saldosteuersatz rückwirkend auf den 1. Januar 2025 entzogen wird. Der Umsatz aus dieser Tätigkeit muss stattdessen zum nächsthöheren bewilligten Saldosteuersatz versteuert werden (wurde kein höherer SSS bewilligt, kommt der nächsttiefere zur Anwendung). Die **Korrektur** muss von den steuerpflichtigen Unternehmen selbst vorgenommen werden, entweder noch **in der MWST-Abrechnung 2. Semester 2025 oder in der Berichtigungsabrechnung 2025.**

Diese Lösung kann 2025 einmalig angewendet werden. 2026 gilt sie nicht mehr. Es gibt (bisher?) keine offizielle Information oder Publikation dazu.

Tipp: Allen Unternehmen, die mit Saldosteuersätzen abrechnen, wird empfohlen die ESTV, pro Tätigkeit ein eigenes Ertragskonto führen. Dies auch, wenn verschiedene Tätigkeiten demselben Saldosteuersatz unterliegen. Dadurch kann 10%-Grenze besser überwacht werden.

3) Wozu dient die MWST-Suchbibel?

Die [MWST-Suchbibel von Hiltbold VAT Support](#) enthält alle aktuellen Erlasse und amtlichen Publikationen zur Schweizer Mehrwertsteuer. Sie ist ein praktisches Arbeitsinstrument und ermöglicht das effiziente Suchen in all diesen Publikationen, dies in einer einzigen, durchsuchbaren PDF-Datei. Die Lesezeichenliste ermöglicht das schnelle Hin- und Herspringen zwischen den einzelnen Publikationen. Bei Aktualisierungen wird den Abonnenten jeweils zeitnah die neuste PDF-Datei zum Download bereitgestellt.

Eine Vorschaudatei und Bestellmöglichkeit finden Sie auf der Homepage: [Link](#).

MWST FISKALVERTRETUNG
VAT FISCAL REPRESENTATION
SCHWEIZ/SWITZERLAND

